

Bedingungen betreffend Kosten von Werkzeugen, Fertigungseinrichtungen und Prüfmitteln (BWK)

(Ausgabe Februar 2008)

Die nachstehend zusammengefassten Bedingungen betreffend Kosten von Werkzeugen, Fertigungseinrichtungen und Prüfmitteln (BWK) - im folgenden Text wird nur noch das Wort "Werkzeugkosten" für alle drei Arten von Kosten verwendet - sind Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie schriftlich zugestellt (PDF unter www.kubo.ch). Diese BWK haben in allen Fällen Gültigkeit, in denen wir - zur Anfertigung bestellter Artikel - Werkzeuge (Formen) usw. anfertigen, deren Kosten teilweise oder vollumfänglich vom Auftraggeber getragen werden. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

1. Werkzeugkosten-Anteile

Werkzeugkosten-Anteile werden dem Kunden bei der Erteilung von Aufträgen, für deren Ausführung die Erstellung spezieller Werkzeuge erforderlich ist, in Rechnung gestellt. Sie werden nicht amortisiert. Der mit dem Kunden vereinbarte Betrag umfasst einen Teil der Material- und Anfertigungskosten für die Werkzeuge sowie deren Reparatur und Erhaltung während der gesamten Dauer des Auftrages in einer Weise, die die Herstellung der im Auftrag angegebenen Stückzahl ermöglicht.

Ist nach der Herstellung des Erstauftrages die maximale Lebensdauer des Werkzeuges nicht erreicht, so können Anschlussaufträge ohne erneute Bezahlung von Werkzeugkosten-Anteilen ausgeführt werden, bis das Werkzeug unbrauchbar wird. Sollten danach wiederum Teile bestellt werden, sind erneut Werkzeugkosten-Anteile zu entrichten.

Eigentumsverhältnisse

Der Kunde erwirbt durch die Bezahlung der Werkzeugkosten-Anteile keine Eigentumsrechte an den Werkzeugen oder an ihren Konstruktionsprinzipien. Auch wenn der Kunde bereit ist, für die Herausgabe des Werkzeuges die Differenz zwischen dem Werkzeugkosten-Anteil und den Werkzeug-Vollkosten nachzuzahlen, hat er keinen Anspruch auf Herausgabe. In den meisten Fällen werden wir dem Wunsch des Kunden auf Herausgabe bei entsprechender Bezahlung jedoch entsprechen.

Ausser bei Standard-Produkten, wie O-Ringen, Wellendichtungen usw. wird von uns sichergestellt, dass die Werkzeuge, für die der Kunde

Werkzeugkosten-Anteile übernimmt, ausschliesslich zur Produktion für ihn selbst oder von ihm ausdrücklich benannte Drittfirmen verwendet werden.

2. Werkzeug-Vollkosten

Die Vereinbarung der Übernahme der Werkzeug-Vollkosten erfolgt ausschliesslich auf Wunsch des Kunden. Werkzeug-Vollkosten enthalten die Kosten für Entwurf und Konstruktion des Werkzeuges, Material- und Herstellkosten, die Kosten für Wartung und Reparatur bis zur Fertigstellung einer mit dem Kunden zu vereinbarenden Anzahl von Teilen; sie begründen jedoch nicht das Recht zur Weiterverwendung des Konstruktionsprinzips. Eine Amortisation erfolgt nicht.

Die maximale Stückzahl, welche mit einem Werkzeug hergestellt werden kann, wird auf Wunsch des Kunden bekanntgegeben. Sie hängt jedoch insbesondere von der technischen Kompliziertheit des Teiles und den Anforderungen ab, die an die Ausführung und Toleranzhaltigkeit gestellt werden. Nachträgliche Veränderungen der Toleranzen oder des Werkstoffes der Teile können die maximale Stückzahl beeinflussen!

Wir sind verpflichtet, Teile aus dem Werkzeug nur für den Kunden selbst und/oder von ihm ausdrücklich benannte Drittfirmen zu fertigen. Wir übernehmen das Risiko für vorzeitigen Verschleiss, Zerstörung oder Verlust des Werkzeuges bis zur vereinbarten Stückzahl. Das Werkzeug wird Eigentum des Kunden, bleibt aber in unserem Betrieb/Herstellerwerk.

Falls wir aus technischen Gründen nicht mehr in der Lage sind, vor Erreichen der vereinbarten Stückzahl weitere Teile zu liefern, so kann der Kunde die Herausgabe des Werkzeuges verlangen.

3. Aufbewahrungsdauer

Nach Abnützung des Werkzeuges (frühestens nach Erreichen der vereinbarten Stückzahl, gegebenenfalls nach Vereinbarung auch später), oder wenn seit der letzten Lieferung aus dem Werkzeug mehr als drei Jahre vergangen sind, wird das Werkzeug bei uns verschrottet; über die Verschrottung wird der Kunde im Voraus schriftlich informiert. Die Konstruktionsunterlagen bleiben unser Eigentum.